

Satzung Netzwerk Klimaherbst e.V.
(in der Fassung vom 1. April 2015)

Präambel

- (1) Klimaschutz ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Die Ursachen des stetig fortschreitenden Klimawandels sind in allen Bereichen des menschlichen Lebens und Handelns zu finden, beispielsweise in der auf stetes Wachstum ausgerichteten Ökonomie, dem Konsumverhalten des Einzelnen oder dem Wunsch nach unbegrenzter Mobilität.
- (2) Ziel der 2007 gegründeten Veranstaltungsreihe Münchner Klimaherbst ist es, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger Münchens für die Themen „Klimawandel“ und „Klimaschutz“ zu sensibilisieren. Mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten und Veranstaltungsformaten sollen möglichst viele Bevölkerungsgruppen angesprochen werden.
- (3) Der Münchner Klimaherbst hat sich zu einer der wichtigsten und meist beachteten Veranstaltungsplattformen für Nachhaltigkeitsthemen in München entwickelt. Er wird getragen von einem umfangreichen Netzwerk aus Initiativen und Vereinen, Bildungseinrichtungen, Stiftungen und Unternehmen und im Wesentlichen gefördert vom Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München.
- (4) Angesichts der globalen Klimaentwicklung soll die Veranstaltungsreihe Münchner Klimaherbst im Rahmen eines Vereins weitergeführt und ggf. ausgebaut werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Netzwerk Klimaherbst e.V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden. Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes sowie die Volks- und Bewusstseinsbildung zu den Themen Klimawandel und Klimaschutz, d.h. die Vermittlung von Informationen über Ursachen und Folgen des anthropogenen Klimawandels, das Aufzeigen von Möglichkeiten, sich dem Klimawandel durch verantwortliches Verhalten entgegenzustellen sowie die Entwicklung von Anpassungsstrategien an den Klimawandel durch unterschiedliche Veranstaltungsformate in einer Stadtgesellschaft.'
- (2) Verwirklichung des Satzungszwecks:
 - (a) Die in § 2 Abs. 1 definierte Volks- und Bewusstseinsbildung wird verwirklicht durch:
 - die jährliche Veranstaltungsreihe Münchner Klimaherbst,
 - Sensibilisierung der Bürger/-innen im Rahmen von Diskussionsforen, Informations-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen sowie
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
 - (b) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Vereinsziele.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist überparteilich .
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Juristische Personen werden jeweils durch eine natürliche Person vertreten, die schriftlich bevollmächtigt werden muss.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - zum Jahresende durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Auflösung der juristischen Person, der Handelsgesellschaft oder des Vereins oder
 - wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 12 Monate im Verzug ist.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins.
- (6) Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung persönlich und schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - der Beschluss über das Jahresthema der Veranstaltungsreihe Münchner Klimaherbst,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Anträge stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlussfähigkeit ist ab 10 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass offene Wahl oder Sammelabstimmung beschlossen wird.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Bevollmächtigung bedarf der schriftlichen Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern . Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern .
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen . Diese Satzungsänderungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für Veranstaltungsthemen .
- (5) Der Vorstand kann einen Fachbeirat einberufen . Mitglieder des Fachbeirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten . Der Vorstand wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. .
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, kann aber für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung zu übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes oder die Förderung der Bildung.

- (4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.02.2015 beschlossen. Aufgrund von Beanstandungen des Finanzamts München Abteilung für Körperschaften hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 01.04.2015 unter Berufung auf § 10 Abs. 3 der Satzung die §§ 2 Abs. 2 lit. b sowie 11 Abs. 3 geändert und eine Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.